

Durchführung des Versorgungsausgleichs bei der HVB Pensionskasse und HVB Unterstützungskasse

Teilungsordnung

Inhalt

1. Allgemeines und Geltungsbereich	2
2. Anrechte	2
2.1 Grundtarif	2
2.2 Individualtarif	3
3. Durchführung	3
3.1 Ermittlung des Ausgleichswertes	3
3.2 Umsetzung für den Ausgleichsberechtigten	4
3.3 Umsetzung für den Ausgleichsverpflichteten	4
3.4 Anrechnung von Teilungskosten bei der internen Teilung	4

Stand: 01.12.2022

Grundlagen: Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG)

Satzung und Allgemeine Versicherungsbedingungen der HVB Pensionskasse
in der jeweils aktuellen Fassung

Technischer Geschäftsplan der HVB Pensionskasse, genehmigt durch Verfügung der
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in der jeweils aktuellen Fassung

1. Allgemeines und Geltungsbereich

Die Pensionskasse der HypoVereinsbank VVaG (HVB Pensionskasse) – im Folgenden kurz Kasse genannt - führt den Versorgungsausgleich gemäß dem seit 01.09.2009 gültigen Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) durch.

Maßgeblich sind Satzung und Allgemeine Versicherungsbedingungen der Kasse in der jeweilig aktuellen Fassung https://www.hypovereinsbank.de/content/dam/hypovereinsbank/ueber-uns/pdf/Altersversorgung/VA_Pensionskasse/01SatzungPK.pdf

Details sind im von der Aufsichtsbehörde genehmigten Technischen Geschäftsplan der Kasse geregelt. Betroffen sind alle bei der Kasse bestehenden Anrechte (Anwartschaften und laufende Leistungen).

- 1) Die Kasse führt die externe und interne Teilung durch.
- 2) Im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages zur Rückdeckung übernimmt die Kasse für die HVB Unterstützungskasse die nach dem VersAusglG bestehenden Auskunftspflichten (AVB § 10A Nr. 1). Satzung und AVB sind auch für die HVB Unterstützungskasse verbindlich.
- 3) Für eingetragene Lebenspartner i.S. des Lebenspartnerschaftsgesetzes finden die getroffenen Regelungen entsprechend Anwendung und werden im Folgenden nicht explizit erwähnt.
- 4) Die Kasse verweigert Vereinbarungen, welche die Ehegatten nach §§ 6 ff. VersAusglG bzw. die eingetragenen Lebenspartner nach § 7 LPartG über den Versorgungsausgleich treffen und die, die Kasse als Versorgungsträger betreffen, ihre Zustimmung. Eine Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarung kommt damit nicht in Betracht (AVB § 1A Nr. 3).

2. Anrechte

Die bei der Kasse versicherten Tarife

- Grundtarif
- Individualtarif

sind separate Anrechte (bzw. eigenständige Versicherungsverträge) und werden getrennt behandelt.

Gemäß Textziffer 1. 2) übernimmt die Kasse im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages zur Rückdeckung die nach dem VersAusglG bestehenden Auskunftspflichten für die HVB Unterstützungskasse.

2.1 Grundtarif

Das Anrecht aus dem Grundtarif kann in Teilen sowohl gegenüber der Kasse (PK Grundtarif) als auch gegenüber der HVB Unterstützungskasse (UK Grundtarif) als zuständigem Versorgungsträger bestehen.

Inhaltlich und technisch gesehen, ist das Anrecht aus dem Grundtarif jedoch eine einzige Versicherung, bei der im Verlauf der Zeit (zum 01.09.1998) der Versorgungsträger und die Beitragszahlung geändert wurde.

In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der HVB Pensionskasse (AVB), die auch für die HVB Unterstützungskasse verbindlich sind, wird grundsätzlich vom Grundtarif (und Individualtarif) gesprochen. Bei Detailregelungen wird dann jeweils die spezifische Vorschrift für das Teilanrecht Grundtarif HVB Pensionskasse (in den AVB auch als Direktversicherung bezeichnet) und das Teilanrecht Grundtarif HVB Unterstützungskasse (in den AVB auch als Rückdeckungsversicherung bezeichnet) mit gegenseitiger Bezugnahme beschrieben. Insbesondere in AVB § 1 Nr. 2 und Nr. 3 (Seite 16) und § 8 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 (Seite 19) wird die gegenseitige Abhängigkeit der beiden Teilanrechte innerhalb des Grundtarifes deutlich.

Demzufolge kann der Wert dieses Anrechtes bzw. die Anwartschaft aus diesem Anrecht ausschließlich nach folgendem Ablauf ermittelt werden:

- Schritt 1: Wert bzw. Anwartschaft der gesamten Versicherung
- Schritt 2: Wert bzw. Anwartschaft des Teilanrechtes Grundtarif HVB Pensionskasse
- Schritt 3: Wert bzw. Anwartschaft des Teilanrechtes Grundtarif HVB Unterstützungskasse (ergibt sich aus der Differenz 1. minus 2.)

Diese Methodik gilt insbesondere für die Ausführungen unter "3. Durchführung" (ab Seite 3).

Sowohl die externe als auch die interne Teilung kann nur für das Anrecht insgesamt erfolgen. Sofern also aus dem Gesamtanrecht jeweils ein Teilanrecht Grundtarif HVB Pensionskasse und ein Teilanrecht Grundtarif HVB Unterstützungskasse abzuleiten ist, müssen wegen der beschriebenen inhaltlichen und technischen Verflechtung im Falle einer Teilung beide Teilanrechte geteilt werden.

Im Berechnungsbogen betreffend das Anrecht Grundtarif werden deshalb jeweils drei Zahlenwerte ausgewiesen, die der oben dargestellten Reihenfolge entsprechen.

2.2 Individualtarif

Das Anrecht aus dem Individualtarif besteht allein gegenüber der HVB Unterstützungskasse.

Sowohl die externe als auch die interne Teilung kann nur für das Anrecht insgesamt erfolgen.

3. Durchführung

Der Versorgungsausgleich erfolgt durch die Teilung derjenigen Deckungsmittel der Kasse, die für die in der Ehezeit erworbenen Anrechte gebildet wurden. Die Ehezeit wird gemäß VersAusglG § 3 bestimmt.

Die Ermittlung der Deckungsmittel erfolgt analog den bestehenden und genehmigten Methoden zur Ermittlung der Deckungsrückstellung der Kasse. Somit entspricht dem Kapitalwert der Barwert des während der Ehezeit erworbenen Anrechtes zum Zeitpunkt des Eheendes, wobei für Anwärter gemäß VersAusglG § 45 das Ende der Betriebszugehörigkeit unterstellt wird. Für die betroffene Person ist für die Berechnung das versicherungsmathematische Alter zum jeweiligen Stichtag maßgeblich. Die versicherungsmathematischen Details sind im von der Aufsichtsbehörde genehmigten Technischen Geschäftsplan der Kasse geregelt.

Die Umrechnung des Ausgleichswertes in ein wertgleiches Anrecht erfolgt nach der gleichen Methode wie die Ermittlung des Kapitalwertes.

3.1 Ermittlung des Ausgleichswertes

Die Kasse ermittelt aus den während der Ehezeit geleisteten Beiträgen die Höhe der Anwartschaft oder laufenden Rente. Zum Zeitpunkt des Eheendes wird der entsprechende Kapitalwert gemäß dem beschriebenen Verfahren errechnet.

Die Hälfte des Kapitalwertes entspricht dem Ausgleichswert gemäß VersAusglG § 5 Abs. 3.

Im Falle der internen Teilung wird ein Teilungskostenabzug gemäß AVB § 1A Nr. 1 und Nr. 5 in Ansatz gebracht.

Bezieht der Ausgleichsverpflichtete zum Zeitpunkt der Rechtskraft bereits vorgezogene Altersrente bzw. Altersrente, wird der Kapitalwert auf den versicherungsmathematischen Barwert des erworbenen Anrechtes zum Zeitpunkt der Rechtskraft beschränkt, da lediglich der bei Rechtskraft der Entscheidung noch

vorhandene Restkapitalwert aufgeteilt werden kann. Der Ausgleichswert entspricht - bei der internen Teilung nach Ansatz eines Teilungskostenabzuges - dem Kapitalwert des hälftigen ehezeitlichen Anrechts zum Zeitpunkt der Rechtskraft.

3.2 Umsetzung für den Ausgleichsberechtigten

Externe Teilung

Im Fall der externen Teilung überträgt die Kasse Mittel in Höhe des Ausgleichswertes auf den in der familiengerichtlichen Entscheidung bezeichneten Versorgungsträger (AVB § 1A Nr. 4 und § 10A Nr. 2).

Interne Teilung

Im Fall der internen Teilung wird bei der HVB Pensionskasse mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts eine Mitgliedschaft gemäß Satzung § 6A begründet.

Im Rahmen der Rückdeckungsversicherung wird die ausgleichsberechtigte Person mit Wirkung zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich von der HVB Unterstützungskasse zur Versicherung gemäß AVB § 3 angemeldet. Das neue Versicherungsverhältnis wird nach den gleichen Bedingungen begründet, wie es für den ausgleichspflichtigen Versicherten bereits besteht, aber als beitragsfrei geführt. Etwaig bereits ausgeübte Wahlrechte gelten dabei weiterhin als ausgeübt (AVB § 10A Nr. 3).

Mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich wird eine Versicherung, welche wertgleich zum rechtskräftig festgestellten Ausgleichswert (unter Berücksichtigung der abzuziehenden Kosten) ist, nach den gleichen Bedingungen (bei der Kasse und ggf. im Rahmen der Rückdeckungsversicherung bei der HVB Unterstützungskasse) abgeschlossen, wie es für das ausgleichspflichtige Mitglied besteht (AVB § 1A Nr. 5 und § 10A Nr. 3).

3.3 Umsetzung für den Ausgleichsverpflichteten

Für den Ausgleichsverpflichteten wird analog zur Berechnung des Ausgleichswertes ein Kürzungsbetrag für das verbleibende ehezeitliche Anrecht bei der Kasse bzw. im Rahmen der Rückdeckungsversicherung ermittelt. Dieser wird jeweils von dem erworbenen Anrecht abgezogen. Im Falle der internen Teilung wird ein Teilungskostenabzug gemäß AVB § 1A Nr. 1 und Nr. 5 in Ansatz gebracht.

3.4 Anrechnung von Teilungskosten bei der internen Teilung

Bei der internen Teilung sind die kassenseitig entstehenden Kosten zu berücksichtigen. Diese betragen 2 % des unter "3.1 Ermittlung des Ausgleichswertes (Seite 3)" beschriebenen Kapitalwertes, mindestens jedoch 0,3 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung (West) (BBG), und höchstens 2 % der BBG und werden dem Ausgleichsberechtigten und Ausgleichsverpflichteten jeweils hälftig verrechnet.

In diesem Kontext ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass (mit Ausnahme der beschriebenen Teilungskosten) in den Tarifen der HVB Pensionskasse (Grundtarif und Individualtarif) versicherungstechnisch keinerlei Kosten zu Lasten der bezahlten Beiträge in Ansatz gebracht werden oder für den Versicherten anfallen (also weder Abschlusskosten, noch laufende Verwaltungskosten, noch Inkassokosten). Etwaige Überschüsse der Kasse werden gemäß Satzung § 18 und AVB § 12 ausschließlich zugunsten der Versicherten verwendet.